

## Schweizerischer Verband für Kältetechnik, SVK

### PRÜFUNGSORDNUNG

über die

### Berufsprüfung für Kältesystem-Technikerin / Kältesystem-Techniker

vom **06. März 2024**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

#### 1. ALLGEMEINES

##### 1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

##### 1.2 Berufsbild

###### 1.21 Arbeitsgebiet

Kältetechnik ist in unserem Alltag allgegenwärtig. Tiefkühl-, Kühl- und Klimaanlage sind heute aus Verkaufsgeschäften, Metzgereien, Bäckereien, Gastronomiebetrieben, Büros und Spitälern nicht mehr wegzudenken. Viele industrielle Prozesse erfordern Kühlung. Serverräume müssen mittels Kältesystemen vor Überhitzung geschützt werden. Wärmepumpen sind aus technischer Sicht auch Kältesysteme, welche Umweltwärme für Heizzwecke nutzbar machen. Entsprechend breit ist das Arbeitsgebiet der Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker.

Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker mit eidg. Fachausweis arbeiten in Kältefach- und Wärmepumpenbetrieben. Je nach Spezialisierung des Betriebs liegen die Arbeitsschwerpunkte in den Bereichen Gewerbekälte, Klimakälte, Industriekälte oder Wärmepumpen.

Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker kommen zum Einsatz, wenn es technisch sehr anspruchsvoll wird.

Sie übernehmen die Leitung der Montage von komplexen Kältesystemen. Dabei tragen sie die Verantwortung für die Koordination und die fachliche Kontrolle der Montage.

Ein wichtiger Teil ihres Aufgabengebiets ist die Inbetriebsetzung von Kältesystemen. Diese beinhaltet die sorgfältige Überprüfung des gesamten Systems und den Schnittstellen zu anderen Gewerken. Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker

beschränken sich dabei nicht nur auf kältetechnische Aspekte, sondern insbesondere auch auf die elektrischen Anschlüsse und Installationen, die hydraulischen Systeme und die Mess-, Steuerungs- und Regeleinbindung.

Ist das Kältesystem einmal in Betrieb genommen wird dieses oftmals während der gesamten Lebensdauer von Kältesystem-Technikerinnen und -Technikern betreut. Sei dies im Rahmen regelmässiger Instandhaltungsarbeiten (Wartungsarbeiten) oder bei Instandsetzungen (Störungsbehebungen).

Sowohl bei der Montage und Inbetriebsetzung als auch bei Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten konzentrieren sich Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker auf technisch komplexe Kältesysteme, wo ihr vertieftes technisches «Know-how» gefragt ist.

Da Fragen rund um Messen, Steuern, Regeln (MSR) im Berufsalltag elementar sind, benötigen Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker in diesem Bereich vertiefte Kenntnisse. In ihrer Arbeit verfolgen sie stets das übergeordnete Ziel, dass Kältesysteme zu jedem Zeitpunkt möglichst funktions- und energieoptimiert laufen.

Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker arbeiten mit unterschiedlichen Personen zusammen. Vorab mit den Kältesystem-Monteurinnen und -Monteuren und den Planungsverantwortlichen aus dem eigenen Team. Zu den Ansprechgruppen gehören jedoch auch Kundinnen und Kunden, System-Betreiberinnen und -Betreiber, Architektinnen und Architekten, MSR-Technikerinnen und -Techniker, Hersteller und Lieferanten sowie Fachplanerinnen und -Planer aus diversen Gewerken.

#### 1.22 Wichtigste Handlungskompetenzen

- Leiten der Montage von Kältesystemen
- Inbetriebsetzen von Kältesystemen
- Durchführen der Instandsetzung von Kältesystemen
- Instandhalten von Kältesystemen
- Koordinieren und optimieren der Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik-Funktionen
- Führen von Teams und Lernenden

#### 1.23 Berufsausübung

Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker arbeiten meist vor Ort bei Kundinnen und Kunden, sei dies auf der Baustelle bei der Montage eines neuen Kältesystems oder beispielsweise im Rahmen einer Instandhaltung am betriebsfertigen Aufstellort des Kältesystems. Sie gewährleisten jederzeit eine technisch einwandfreie Vorgehensweise. Aufgrund der stetig zunehmenden Anforderungen an die Kältesysteme in Bezug auf Funktions- und Anlagesicherheit sowie Energie- und Kosteneffizienz, werden die Systeme immer komplexer. Somit steigen auch die Anforderungen an die Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker.

Während ihrer Tätigkeit sorgen sie dafür, dass Normen, Energie-, Umweltschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten werden. Sie befolgen die relevanten gesetzlichen Grundlagen, sowie die branchenspezifischen und übergreifenden Normen und Standards. Insbesondere sind sie mit den wesentlichen Bestimmungen der SN EN378, der Druckgeräteverordnung, der Niederspannungsverordnung sowie der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vertraut.

Für Probleme während der Montage, aber auch während der Inbetriebsetzung, Instandsetzung und Instandhaltung suchen sie eigenverantwortlich passende Lösungen.

Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker nehmen im Betrieb neben der fachlichen Leitung auch eine Führungsfunktion wahr. Sie betreuen Lernende und tragen aktiv zur Weiterentwicklung des Teams und zur Förderung der Mitarbeitenden bei.

Entwicklungen in der Branche wie zum Beispiel veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen, neue Technologien, Komponenten, Bauteile aber auch Softwares erfordern eine regelmässige Weiterbildung.

#### 1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Der Beitrag besteht wirtschaftlich in der Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit anspruchsvollen Kältesystemen auf dem neusten technischen Stand. Diese müssen hohen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Kältesystem-Technikerinnen und -Techniker sorgen dafür, dass die ressourcen- und energieintensiven Kältesysteme effizient eingesetzt werden und den hohen Umwelt- und Sicherheitsstandards entsprechen.

### 1.3 Trägerschaft

#### 1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:

Schweizerischer Verband für Kältetechnik, SVK.

#### 1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## 2. ORGANISATION

### 2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

#### 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 4-6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

#### 2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Die Sitzungen der QS-Kommission können als Videokonferenz durchgeführt werden.

### 2.2 Aufgaben der QS-Kommission

#### 2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;

- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts.

2.22 Die QS-Kommission kann:

- a) das Behandeln von Beschwerden einzelnen Personen übertragen;
- b) administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht**

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- a) die Prüfungsdaten;
- b) die Prüfungsgebühr;
- c) die Anmeldestelle;
- d) die Anmeldefrist;
- e) den Ablauf der Prüfung.

### **3.2 Anmeldung**

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;

- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)<sup>1</sup>

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) über das eidg. Fähigkeitszeugnis als Kältesystem-Monteurin / Kältesystem-Monteur, Kältesystem-Planerin / Kältesystem-Planer oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Umgang mit Kältesystemen vorweisen kann;

**oder**

- b) über ein eidg. Fähigkeitszeugnis oder eine gleichwertige Qualifikation verfügt und mindestens vier Jahre Berufserfahrung im Umgang mit Kältesystemen vorweisen kann;

**und**

- c) über die folgenden Bewilligungen und Ausbildungen verfügt:
  - Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln, Anwendungsbereich b oder Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln ausgestellt vor 2020
  - Anschlussbewilligung nach Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) Art.15
  - Nachweis Ausbildung «Sicherer Umgang mit brennbaren Kältemitteln» gemäss Richtlinie Nr. 6517 der eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS)
  - Nachweis SUVA-anerkannte Ausbildung «persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)»

**und**

- d) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt. Inhaberinnen und Inhaber des Fachausweises als Chefmonteurin Kälte / Chefmonteur Kälte nach alter Prüfungsordnung vom 2. April 2007 sind von dieser Zulassungsbedingung ausgenommen.

---

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- a) A Projektmanagement und Führung;
- b) B Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (MSR);
- c) C Elektrotechnik;
- d) D1 Kältetechnik 1: Kontrolle Montage, Inbetriebsetzung;
- e) D2 Kältetechnik 2: Instandsetzung, Instandhaltung, Optimierung;
- f) E Hydraulik;
- g) F Labor / Vernetzungsmodul.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFJ erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung oder deren Anhang aufgeführt.

- 3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens drei Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

## **4. DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 8 Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 10 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

## **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 4 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
  - b) Vaterschaft
  - c) Krankheit und Unfall;
  - d) Todesfall im engeren Umfeld;
  - e) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

## **4.3 Nichtzulassung und Ausschluss**

- 4.31 Kandidatinnen und Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Abschlussprüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

## **4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten**

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

## **4.5 Abschluss und Notensitzung**

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

## 5. ABSCHLUSSPRÜFUNG

### 5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung Gesamtnote
1 Werkstattprüfung	praktisch	4 Stunden	doppelt
2 Fallbeispiele	schriftlich	90 Minuten	einfach
Total		5 ½ Stunden	

#### Prüfungsteil 1:

Im Prüfungsteil 1 wird eine Auswahl der Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 2,3,4 und 5 gemäss Qualifikationsprofil geprüft. In einer Werkstattprüfung werden technisch komplexe Aufgabenstellungen bearbeitet. Die Kandidatinnen und Kandidaten bearbeiten die Praxisaufträge in Form eines Parcours mit Posten zu Themen ihrer beruflichen Praxis wie zum Beispiel der Optimierung oder der Instandsetzung von Kältesystemen.

#### Prüfungsteil 2:

Im Prüfungsteil 2 wird eine Auswahl der Handlungskompetenzen aus den Handlungskompetenzbereichen 1,2,3,4 und 5 gemäss Qualifikationsprofil geprüft. In einer schriftlichen Prüfung werden den Kandidatinnen und Kandidaten praxisbezogene Fallbeispiele vorgelegt. Die Fallbeispiele beinhalten komplexe technische Aufgabenstellungen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren, mögliche Vorgehensweisen und Handlungsalternativen aufzeigen und begründen sowie Lösungen vorschlagen.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung fest.

### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

## **6. BEURTEILUNG UND NOTENGEBUNG**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der einzelnen Prüfungsteile und der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3.

### **6.2 Beurteilung**

6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.

6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.

6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Noten 4.0 und höher bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erzielt wird.

6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.

6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:

- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- b) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
- c) das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
- d) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung zu den Wiederholungsprüfungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7. FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Kältesystem-Technikerin mit eidgenössischem Fachausweis / Kältesystem-Techniker mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Technicienne frigoriste avec brevet fédéral / Technicien frigoriste avec brevet fédéral**
  - **Tecnica di sistemi di refrigerazione con attestato professionale federale / Tecnico di sistemi di refrigerazione con attestato professionale federale**

Die englische Übersetzung lautet:

- **Technician in refrigeration systems, Federal Diploma of Higher Education**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Seine Entscheidung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

## **8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Der SVK-Vorstand legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2** Der SVK trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie<sup>2</sup> eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Prüfungsordnung vom 02.04.2007 über die Berufsprüfung für Chefmonteurin Kälte / Chefmonteur Kälte wird aufgehoben.

### **9.2 Übergangsbestimmungen**

Repetentinnen und Repetenten nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 02.04.2007 erhalten bis 2026 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

### **9.3 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

---

<sup>2</sup> Richtlinie des SBFI über die Gewährung von Bundesbeiträgen an die Durchführung von eidgenössischen Berufs- und höheren Fachprüfungen nach Artikel 56 BBG und Artikel 65 BBV

10. ERLASS

Alpnach, 6. Februar 2024

Schweizerischer Verband für Kältetechnik, SVK



Daniel Baumann  
Präsident SVK

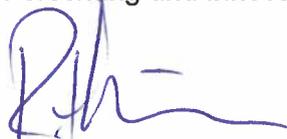


Marco von Wyl  
Geschäftsführer SVK

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, **06. März 2024**

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi  
Stellvertretender Direktor  
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung